

25.11.93

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

Punkt 2 der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

§ 45 h Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Zur Stimmabgabe sind das Mitglied und die stellvertretenden Mitglieder der Europakammer des Landes oder ein im Einzelfall beauftragter Vertreter des Landes, der nicht Mitglied der Landesregierung ist, berechtigt."

Ausgegeben am
25. NOV. 1993

Begründung:

Die beantragte Fassung des Satzes 3 in § 45 h Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates ist rechtlich zulässig und zweckmäßig zur Wahrnehmung der Länderinteressen in Europaangelegenheiten.

Die Europakammer soll den Ländern die Möglichkeit geben, besser (d.h. schneller) auf eilige Rechtsetzungsvorhaben der Europäischen Union zu reagieren als das Bundesratsplenum. Aus der erfolgten Änderung des Art. 52 GG kann man den Schluß ziehen, daß bei der Stimmabgabe in der Europakammer wegen der Eilbedürftigkeit geringere Anforderungen gestellt werden können als an das Bundesratsplenum. Wenn das nicht so wäre, hätte sich die Einführung

...

820/2/93

- 2 -

der Europakammer im Grundgesetz erübrigt, und man hätte eine Verkürzung der Ladungsfrist des Bundesrates vornehmen können bei eiligen Vorlagen der Europäischen Union.

Die Europakammer steht als eine Einrichtung sui generis zwischen dem Plenum und den Ausschüssen. Sie vertritt nicht das Plenum des Bundesrates. Ihre Beschlüsse werden durch Fiktion dem Plenum zugerechnet. Man hätte es, wenn nicht alle Landesminister in der Europakammer anwesend sind, nicht mit "Beamtenbeschlüssen" zu tun, sondern mit Beschlüssen des Bundesrates, die dieser zu verantworten hat. Der Bundesrat bleibt immer Herr des Verfahrens: Die Europakammer ist fakultativ und arbeitet gleichsam unter der Aufsicht des Bundesrates. Hieraus ergibt sich die demokratische Legitimation der Beschlüsse. Insofern steht das Verfahren im Einklang mit dem Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Der Bundesrat hat es in der Hand, selbst zusammenzutreten und die EU-Vorlage damit nicht der Europakammer zukommen zu lassen. Es wird vor allem die Terminnot der Mitglieder der Landesregierungen und der Zeitdruck sein, der für die Befassung der Europakammer spricht.

Die Länder würden auf politischer Ebene ihre in Artikel 23 GG erkämpften Mitwirkungsrechte und das für sie in Ergänzung zum Bundesratsplenum geschaffene Europakammer-Verfahren preisgeben, wenn sie nicht durch im Einzelfall beauftragte Vertreter des Landes, die nicht Mitglieder der Landesregierung sind, in der Europakammer bei Abstimmungen präsent wären.